

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Förderung von Neubauten und Sanierungen von Brückenbauwerken im Enzkreis und zugehörige Bagatellgrenzen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für den Neubau und die Sanierung von Brückenbauwerken (unter Angabe der Förderhöhen und ggf. bestehender Förderhöchstbeträge)?
2. Welche Bagatellgrenzen gelten bei den verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Gewährung einer Förderung bei Neubauten und Sanierungen von Brückenbauwerken?
3. Inwiefern besteht ggf. die Möglichkeit, im Rahmen eines kommunalen Sanierungsgebiets verschiedene Maßnahmen an Brückenbauwerken zusammenzufassen, um Bagatellgrenzen zu überschreiten?
4. Welche Begründung führt sie für die Einführung von Bagatellgrenzen bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen im Allgemeinen sowie im Speziellen bei Brückenbauwerken an?
5. Wie bewertet sie es, dass Kommunen Brückenbauwerke trotz grundsätzlich gegebener Sanierungsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit weiter dem Verfall preisgeben könnten, bis die notwendigen Sanierungskosten die Bagatellgrenze überschreiten, um so in den Genuss einer Förderung zu kommen?
6. Inwieweit ist sie bereit, Bagatellgrenzen bei der Förderung von Brückenbauwerken zu überdenken, niedriger anzusetzen oder ganz abzuschaffen?
7. Wie hoch sind ihrer Kenntnis nach die durchschnittlichen Kosten für Neubauten sowie Sanierungen von Brückenbauwerken auf kommunaler Ebene?

8. Welche Gemeinden des Enzkreises haben für welche Brücken in den letzten fünf Jahren Förderungen beantragt (unterteilt in bewilligte und abgelehnte Anträge sowie unter Angabe der Fördersätze und -höhen)?
9. Inwiefern besteht die Möglichkeit, Förderanträge für Brückenbauwerke zu stellen, für die schon zuvor ein Antrag abgelehnt worden ist (im gleichen Förderprogramm sowie in einem anderen Förderprogramm)?
10. Wie hoch waren die Gesamtfördersummen, die jeweils seit dem Jahr 2000 an die Gemeinden des Enzkreises für Brückenbauwerke geflossen sind (pro Jahr und pro Gemeinde)?

24.04.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 Nr. 2-0430.6/162 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Fördermöglichkeiten gibt es für den Neubau und die Sanierung von Brückenbauwerken (unter Angabe der Förderhöhen und ggf. bestehender Förderhöchstbeträge)?*

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Novellierung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) in Kraft getreten. Danach können Kommunen im Bereich Kommunalen Straßenbau (KStB) nun auch zu neuen Förderbereichen wie beispielsweise Brückenmodernisierung Anträge auf Programmaufnahme stellen. Die Zuwendung nach dem LGVFG beträgt grundsätzlich maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Vorhaben mit einem besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen können mit 75 Prozent gefördert werden. Mit der neuen Förderrichtlinie können zudem Planungskosten mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten bezuschusst werden.

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Investitionskosten erfolgt bei Brückenbauwerken nach festgelegten Kostenpauschalen. Die Kostenpauschalen resultieren aus der Erfahrung einer Vielzahl von Maßnahmen der Brückenerhaltung sowie aus dem Neubau von Brücken in allen Regierungsbezirken. Des Weiteren berücksichtigen sie auch die Kostenentwicklung in Abhängigkeit der Brückenlänge sowie Sonderfälle (Brücke über die Bahn, Brücke über Gewässer 1. Ordnung, Wellstahldurchlass).

Das Land fördert Maßnahmen zur Modernisierung von Brückenbauwerken an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen in Baulast der Landkreise oder Gemeinden. Für die LGVFG-Förderung des Kommunalen Straßenbaus stehen rund 128 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Davon sollen in der Regel 25 Millionen Euro jährlich für die Förderung der Brückeninfrastruktur verwendet werden.

2. *Welche Bagatellgrenzen gelten bei den verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Gewährung einer Förderung bei Neubauten und Sanierungen von Brückenbauwerken?*

Nach dem LGVFG können im Förderbereich des Kommunalen Straßenbaus Maßnahmen nur in das Programm aufgenommen werden, wenn die zuwendungsfähigen Investitionskosten des Vorhabens grundsätzlich mehr als 100.000 Euro betragen.

3. *Inwiefern besteht ggf. die Möglichkeit, im Rahmen eines kommunalen Sanierungsgebiets verschiedene Maßnahmen an Brückenbauwerken zusammenzufassen, um Bagatellgrenzen zu überschreiten?*

Bei LGVFG-Vorhaben zur Brückenmodernisierung ist für jedes Brückenbauwerk ein gesonderter Antrag zu stellen, wobei jedes Bauwerk aus mehreren Teilbauwerken gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) bestehen kann.

4. *Welche Begründung führt sie für die Einführung von Bagatellgrenzen bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen im Allgemeinen sowie im Speziellen bei Brückenbauwerken an?*

Bagatellgrenzen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter Berücksichtigung von Zuwendungszweck und Zuwendungsempfängerinnen- und -empfängerkreis festgelegt. Die Förderung aus dem LGVFG ist ferner eine ergänzende Finanzierung; für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bau, Unterhaltung und Sanierung von Straßen und Brücken erhalten die Kommunen im Rahmen des Verkehrslastenausgleiches regelmäßige Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz. Für Brückenbauwerke gilt die grundsätzliche allgemeine Bagatellgrenze nach dem LGVFG-KStB.

5. *Wie bewertet sie es, dass Kommunen Brückenbauwerke trotz grundsätzlich gegebener Sanierungsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit weiter dem Verfall preisgeben könnten, bis die notwendigen Sanierungskosten die Bagatellgrenze überschreiten, um so in den Genuss einer Förderung zu kommen?*

Aufgrund des durch die Gemeinden bzw. die Landkreise zu tragenden Eigenanteils in Höhe von 50 Prozent, wird davon ausgegangen, dass bei der Maßnahmenplanung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Folge geleistet wird. Im Übrigen haften die Kommunen als Straßenbaulastträger für die Sicherheit Ihrer Brückenbauwerke. Es wird davon ausgegangen, dass sie zu jeder Zeit die aus Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsgründen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

6. *Inwieweit ist sie bereit, Bagatellgrenzen bei der Förderung von Brückenbauwerken zu überdenken, niedriger anzusetzen oder ganz abzuschaffen?*

Es ist nicht beabsichtigt die Bagatellgrenze für Brückenbauwerke anzupassen. Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

7. *Wie hoch sind ihrer Kenntnis nach die durchschnittlichen Kosten für Neubauten sowie Sanierungen von Brückenbauwerken auf kommunaler Ebene?*

Die Kosten pro Fläche des Neubaus einer Brücke hängen maßgeblich von mehreren Faktoren, wie z. B. der Länge und der Spannweiten der Brücke sowie der zu überbrückenden Bereiche, wie Bahn oder Gewässer, ab. Die Spanne der Kosten pro Fläche des Neubaus einer Brücke ist somit groß, kann jedoch für eine mittelgroße Brücke mit ca. 3.500 €/m² abgeschätzt werden. Die Kosten pro Quadratmeter für die Instandsetzung einer Brücke streuen je nach Schädigungsgrad und Konstruktions-/Bauart ebenfalls und liegen für eine normale flächige Betonsanierung im oberen dreistelligen Bereich.

8. *Welche Gemeinden des Enzkreises haben für welche Brücken in den letzten fünf Jahren Förderungen beantragt (unterteilt in bewilligte und abgelehnte Anträge sowie unter Angabe der Fördersätze und -höhen)?*

Die Brückensanierung wurde als eigenständiger Fördertatbestand nach dem Kommunalen Sanierungsfonds Brücken (KSfB) von 2017 bis 2019 gefördert, wenn es sich dabei um die Instandsetzung, Ertüchtigung oder Erneuerung einer bestehenden Brücke gehandelt hat. Die Erneuerung und Ertüchtigung von Brücken ist mit

der aktuellen Novelle des LGVFG ab dem Jahr 2020 als Förderung verstetigt worden. Zuvor konnten Brücken nach dem LGVFG-KStB im Rahmen einer Neu- und Ausbaumaßnahme von Straßen mitgefördert werden. Inwieweit vor 2017 solche Maßnahmen auch Brückenbauwerke umfassten, wurde nicht gesondert erfasst und lässt sich daher mit angemessenem Aufwand nachträglich nicht ermitteln.

Es wird daher zur Förderung ab dem Jahr 2017 nach dem KSfB berichtet. Nach dem KSfB wurde mit einem Fördersatz von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Für folgende Brückenbauwerke im Enzkreis wurde seit 2017 eine Förderung bewilligt:

Kommune	Bezeichnung des Vorhabens	Zuschuss
Enzkreis	K 4562, Instandsetzung Würmbrücke Mühlhausen	443.500 €
Enzkreis	K 4517, Erneuerung Salzachbrücke Maulbronn	69.000 €
Knittlingen	Ersatzneubau Brücke über Weissach, Seestraße	192.200 €
Enzkreis	Sanierung K 4574 der Schmiebachbrücke Illingen	70.100 €

Folgende Brückenbaumaßnahmen konnten nach förderrechtlicher Prüfung nicht in das Programm aufgenommen werden:

Kommune	Bezeichnung des Vorhabens	Begründung
Keltern	Ersatzneubau Bauwerk Hauptstraße-Birkigstraße in Weiler	2 Bauwerke, Stützwand und Brücke. Stützwand nicht förderfähig, Brücke unter Bagatellgrenze
Königsbach-Stein	Sanierung Brückenbauwerk in Mühlstraße, OT Stein	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Gottlob-Linck-Straße	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Wurmbergweg über die Ostanbindung	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Sanierung der Brücke Hohler Graben über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Teilort Erlenbach über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Wallgrabenstraße über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Ostanbindung über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Seilerbahn über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Sanierung Brücke am Brunnenhäusle über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Ötisheim	Brücke Corresstraße über den Erlenbach	unter Bagatellgrenze
Remchingen	Instandsetzung BW 21, historische Natursteinbrücke Marktstraße	Erfolg der beabsichtigten Maßnahme nicht sichergestellt bzw. nicht nachweisbar.

9. Inwiefern besteht die Möglichkeit, Förderanträge für Brückenbauwerke zu stellen, für die schon zuvor ein Antrag abgelehnt worden ist (im gleichen Förderprogramm sowie in einem anderen Förderprogramm)?

Nach Regelungen zum LGVFG-KStB hat die Bewilligungsstelle (das zuständige Regierungspräsidium) die Vorhabenträgerin beziehungsweise den Vorhabenträger unter Angabe der Gründe zu unterrichten, wenn ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen wird. Ein erneuter Antrag auf Programmaufnahme kann für das abgelehnte Vorhaben bereits zur nächsten Programmaufstellung erfolgen. Die Vorhaben sind bei der Bewilligungsstelle zur Programmaufnahme bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres in schriftlicher Form einzureichen.

10. Wie hoch waren die Gesamtfördersummen, die jeweils seit dem Jahr 2000 an die Gemeinden des Enzkreises für Brückenbauwerke geflossen sind (pro Jahr und pro Gemeinde)?

Von den seit 2017 bewilligten Maßnahmen aus dem KSfB sind im Jahr 2020 69.000 Euro an den Enzkreis geflossen.

Auf die Erläuterungen bei der Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor